
Richtplan Siedlung | Verkehr | Landschaft

Richtplanmassnahmen

Vorprüfung

Öffentliche Bekanntmachung

vom: _____ bis: _____

Vom Gemeinderat erlassen

am: _____

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Matthias Küng

Manuela Fritschi

Durch Departement für Bau und Umwelt genehmigt

am: _____ Entscheid Nr. _____

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt

am: _____

Verfassung

Bearbeitung	Christoph Brugger Ramona Hobel
Erstelldatum	20.05.2020
Projekt-Nr.	6507
Version	1.0 20.05.2020
Dateiname	RP-Massnahmen-202000520.docx

Auftraggeber	Gemeinde Aadorf Gemeindeplatz 1 8355 Aadorf
--------------	---

1 Einleitung

1.1 Zuständigkeit und Bestandteile

Die Kommunalplanung obliegt der Politischen Gemeinde und umfasst Richtplan, Zonenplan und Baureglement (§§ 4 und 8 PBG). Die Gemeinden sind nach dem PBG verpflichtet einen Richtplan zu verfassen, welcher dem Departement für Bau und Umwelt zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Der Richtplan setzt sich zusammen aus der Richtplankarte sowie dem Richtplantext. Diese koordinieren die raumwirksamen Tätigkeiten und legen als Planungsziel insbesondere die künftige Nutzung des Gemeindegebiets sowie die damit zusammenhängende Erschliessung fest (§ 10 RPG).

1.2 Wirkung

Der Richtplantext und die Richtplankarte bilden die Grundlage für weitere Planungsmassnahmen der Gemeindebehörde. Sie sind behördenverbindlich und haben keine eigentumsbeschränkende Wirkung (§ 10 Abs. 2). Der Planungsbericht sowie die Grundlagen sind informativ und erläuternd.

Der kommunale Richtplan dient der Gemeindebehörde als strategische Arbeitsgrundlage. Die Gemeindebehörde hat bei der Ausführung raumwirksamer Tätigkeiten den Richtplan zu berücksichtigen. Die zum Richtplan gehörenden Massnahmen sollen durch die Behörde im vorgesehenen Zeitraum umgesetzt werden. Der kommunale Richtplan ist also ein rollendes Planungsinstrument, mit welchem die Entwicklung in den nächsten 15-20 Jahren gesteuert wird.

Die folgenden Koordinationsblätter gehören zum behördenverbindlichen Richtplantext und geben Erläuterungen zu den in der Richtplankarte dargestellten raumwirksamen Tätigkeiten.

1.3 Abkürzungen und Begriffserklärungen

PBG:	Planungs- und Baugesetz (Kt. Thurgau)
RPG:	Raumplanungsgesetz (Bundesgesetz)
LV:	Langsamverkehr (Fuss- und Veloverkehr)
ÖV:	Öffentlicher Verkehr
MIV:	Motorisierter Individualverkehr
TBA:	Kantonales Tiefbauamt

2 Erläuterungen zu den Koordinationsblättern

Die Koordinationsblätter thematisieren folgende Teilbereiche:

- Siedlung
- Verkehr
- Natur und Landschaft

Abhängigkeit und Koordination

Dieser Querverweis macht auf andere Massnahmen oder Pläne aufmerksam, auf welche die betreffende Massnahme abzustimmen ist.

Vorgesehener Planungshorizont für die Umsetzung der Richtplanmassnahmen:

Kurzfristig: < 10 Jahre
Mittelfristig: 10-20 Jahre
Langfristig: > 20 Jahre

Abstimmungsgrad

Vororientierung:

Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich für die Abstimmung noch nicht hinreichend umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können.

Zwischenergebnis:

Zwischenergebnisse zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind. Es besteht noch kein Konsens hinsichtlich der zu wählenden Lösung, z.B. zwischen Gemeinde und betroffenen Grundeigentümern. Mit einem Zwischenergebnis wird das Vorgehen festgelegt, um zu einer Lösung zu kommen (z.B. Verhandlung zwischen Gemeinde und Grundeigentümer).

Festsetzung:

Festsetzungen zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten wie aufeinander abgestimmt sind. Zwischen den Beteiligten besteht ein Konsens. Eine bestimmte Lösung wird beschlossen und soll nun umgesetzt werden. Festsetzungen beinhalten einen Handlungsauftrag, es geht hier um die Realisierung. Die Behörde ist verpflichtet, alles zu unternehmen, damit der Beschluss realisiert wird. Volksabstimmungen (z.B. Kredite) und Rechtsverfahren mit Grundeigentümern bleiben vorbehalten.

3 Ziele und Koordinationsblätter

Siedlungsentwicklung

- Mit einer zweckmässigen Ortsplanung wird ein massvolles, qualitatives Wachstum - unter Erhaltung der bestehenden Lebensqualität und unter Berücksichtigung der bestehenden Infrastruktur - gewährleistet.
- Das Wachstum hat in erster Linie in der bestehenden Bauzone zu erfolgen. Baulandreserven sind zu nutzen und die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern. Richtplangebiet soll nur im konkreten Bedarfsfall aktiviert werden.

Wirtschaftliche Entwicklung

- Industrie, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sowie die Landwirtschaft sind von wirtschaftlicher Bedeutung. Aadorf als wichtiger Arbeitsort in der Region ist zu erhalten.
- Aadorf ist ein attraktives Zentrum. Weitere Ansiedlungen zentrumsstärkender Nutzungen sind zu forcieren.

Infrastrukturbauten

- Eine gute, den örtlichen Bedürfnissen entsprechende Infrastruktur ist sicherzustellen und zu erhalten.

Nr.	Massnahmen Siedlung
S1	Innenentwicklung
S2	Umnutzung
S3	Richtplangebiete
S4	Zentrumsentwicklung
S5	Infrastruktur
S6	Landwirtschaftszone für besondere Nutzung LwbN

Verkehr

- Die Anbindung an den öffentlichen Verkehr ist zu erhalten und deren Nutzung zu fördern. Die Qualität des öffentlichen Verkehrs soll gefördert werden.
- Mit gezielten Massnahmen ist die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt zu berücksichtigen. Die Gemeindebevölkerung wünscht sich sichere Fusswege, Fussgängerstreifen und Velowege.

Nr.	Massnahmen Verkehr
V1	Aufwertung Strassenräume; Betriebs- und Gestaltungskonzept
V2	Langsamverkehr und öffentlicher Verkehr

Natur und Landschaft

- Berücksichtigung und Schutz von Flora und Fauna sowie ökologischer Bedeutsamkeiten.
- Naherholungsgebiete sind zu pflegen und besondere landschaftliche Merkmale zu erhalten.
- Bestehende Schutzdefizite sind mit baulichen und organisatorischen Massnahmen zu beheben.

Nr.	Massnahmen Natur und Landschaft
L1	Vernetzung
L2	Ackerterrassen
L3	Naturgefahren
L4	Landschaft / Landschaftsentwicklungskonzept

Umwelt und Energie

- Die Bevölkerung ist vor übermässig störenden Immissionen zu schützen.
- Das Energiesparen und die Verwendung erneuerbarer Energien werden angemessen gefördert.

→ *Im Bereich Umwelt und Energie wird ein eigenständiger Energierichtplan – basierend auf einem Gesamtenergieversorgungskonzept – erarbeitet.*

Richtplan Siedlung

Nr.

S1

Innenentwicklung

Planungsgrundsätze | Ziele:

- Baulücken, Baulandreserven nutzen
- Berücksichtigung und Förderung der Siedlungs- und Freiraumqualität
- Gemeinde nimmt aktive Rolle ein, um bestehende Bauzone optimal auszunutzen, in der Bauberatung, Lenkung der Innenentwicklung)
- Raumnutzerdichte differenziert erhöhen

Erläuterung:

Es bestehen noch verschiedene Baulücken, welche ungenutzt sind. Diese Baulandreserven sind zu nutzen. Bei der Bestrebung, die bestehende Bauzone gut auszunutzen, kommt der Gemeinde eine aktive Rolle zu (z.B. in der Beratung, mit geeigneten Planungsinstrumenten von Amtes wegen).

Die Gebiete mit Innenentwicklungspotenzial (Nutzungsreserven) sind im kommunalen Richtplan als Potenziale in Bauzone ausgewiesen.

Weiteres Vorgehen, Massnahmen:

- Einbezug der Grundeigentümer, wie ein Gebiet sich weiterentwickeln soll.
→ Strategie entwickeln mit Lösungsvorschlägen
- Bei Areale > 2'500 m² Erarbeitung eines Innenentwicklungskonzepts oder Gestaltungsplan (Gebiete, Prioritäten, Massnahmen)
- Information der Bevölkerung um Akzeptanz zu fördern.
- Unterstützung bei der Mobilisierung der inneren Reserven.
- Sicherstellung der Siedlungs- und Wohnqualität sowie der Grün- und Freiraumqualität
- Unterstützung bei informellen Planungsverfahren (Wettbewerb, Testplanung etc.)

Zuständigkeit: Gemeinderat
Beteiligte: Grundeigentümer / Bevölkerung
Kostenträger: Gemeinde/ Grundeigentümer

Realisierung: Mittelfristig bis langfristig

Abstimmungsgrad: Festsetzung

Bedeutung: Kommunal

Grundlagen:

Erstellt: 2019; geändert am:

Richtplan Siedlung		Nr.	S2
Umnutzung			
Planungsgrundsätze Ziele:			
<ul style="list-style-type: none">• Potenziale innerhalb der Bauzone für Umnutzung oder Aufzoning nutzen• Raumnutzerdichte differenziert erhöhen• Die Gemeinde unterstützt die Grundeigentümer bei der Umsetzung von nachverdichtenden Bauprojekten• Beachtung von bestehenden Siedlungs- und Freiraumqualität und Förderung von neuen Qualitäten• Bestehende, ungenutzte Bauzonen sind an geeignete Standorte zu verlegen.			
Erläuterung:			
<p>Einzelne bereits bebaute Gebiete sind unternutzt, eignen sich für eine Nachverdichtung oder deren Nutzung befindet sich an einem nicht geeigneten Standort. Im kommunalen Richtplan werden die Potenziale einer Umnutzung oder Aufzoning aufgezeigt. Dabei ist die Unterstützung der Gemeinde für die Umsetzung von grosser Bedeutung. Nachverdichtungen oder Umnutzung stellen eine grosse Herausforderung dar.</p> <p>Die ungenutzte Bauzone in der Waldau soll an einen geeigneten Standort verlegt (Teewang) und wieder einer Nicht-Bauzone zugeführt werden (Auszonung).</p>			
Weiteres Vorgehen, Massnahmen:			
<ul style="list-style-type: none">• Einbezug der Grundeigentümer, Prüfung des Bedarfs einer Umnutzung / Nachverdichtung• Interessen des gesamten Gebiets berücksichtigen• Vorgesehene Nutzung bestimmen, ev. Machbarkeitsstudie erarbeiten• Umsetzung im Zonenplan mittels Umzonung• Gestaltungsplan erarbeiten, Umsetzung der Zielsetzung• Unterstützung durch die Gemeinde bei der weiterführenden Planung• Um die Verfügbarkeit des zusätzlichen Potenzials zu gewährleisten, sind mit den jeweiligen Eigentümern entsprechende Verträge abzuschliessen (Umzonungsverträge).• Sicherstellung der Siedlungs- und Wohnqualität sowie der Grün- und Freiraumqualität			
Zuständigkeit:	Gemeinderat		
Beteiligte:	Grundeigentümer		
Kostenträger:	Gemeinde/ Grundeigentümer		
Realisierung:	Mittelfristig bis langfristig		
Abstimmungsgrad:	Festsetzung		
Bedeutung:	Kommunal		
Grundlagen:			
Erstellt: 2019; geändert am:			

Richtplan Siedlung

Nr. S3

Richtplangebiete

Planungsgrundsätze | Ziele:

- Richtplangebiete stehen bei ausgewiesenem Bedarf für die Zuweisung zur Bauzone zur Verfügung
- Ausscheidung von Bauzonen, welche durch die Grundeigentümer zur Bebauung und Erschliessung freigegeben werden.
- Realisierung eines durchmischten Wohnraumangebots mit dem Ziel einer guten Bevölkerungsdurchmischung.

Erläuterung:

Nach Ausschöpfung der inneren Reserven bzw. bei einer Auslastung über 100% sollen die im Richtplan ausgewiesenen Bauentwicklungsgebiete eingezont werden.

Das zur Überbauung vorgesehene Bauland ist innert nützlicher Frist (10-15 Jahre) zu erschliessen und zu überbauen. Die Grundeigentümer haben nebst der gesicherten Verfügbarkeit auch verbindliche Projektpläne vorzulegen. Um die Verfügbarkeit von Bauland zu gewährleisten, sind mit den jeweiligen Eigentümern entsprechende Verträge abzuschliessen (Vorkaufsrechte, Kauf- und/oder Einzonungsverträge).

Übersicht Richtplangebiete und weiteres Vorgehen, Massnahmen:

Massnahme	Flurname Richtplangebiet	mögliche Nutzung	Fläche in ha	Mögliche Realisierung	Abstimmungsgrad
S 3.1	Büeläcker	Wohnen	0.64	langfristig	Zwischenergebnis
S 3.2	Bettère	Wohnen	0.42	langfristig	Zwischenergebnis
S 3.3	Waldau	Wohnen	3.64	langfristig	Zwischenergebnis
S 3.4	Bohl	Wohnen	0.35	mittelfristig	Zwischenergebnis
S 3.5	Teewang	Wohnen	2.59	kurzfristig	Festsetzung
S 3.6	Kilberg	Wohnen	0.58	langfristig	Zwischenergebnis
S 3.7	Pünt Nord	Wohnen	0.65	langfristig	Zwischenergebnis
S 3.8	Pünt Süd	Wohnen	0.84	langfristig	Zwischenergebnis
S 3.9	Huswise	Wohnen	0.18	langfristig	Zwischenergebnis
S 3.10	Rainstrasse	Wohnen	0.48	langfristig	Zwischenergebnis
S 3.11	Grossstei	Wohnen	0.34	langfristig	Zwischenergebnis
S 3.12	Leebärg	Wohnen	0.53	langfristig	Zwischenergebnis
S 3.13	Tuttwilerstrasse	Wohnen	0.14	kurzfristig	Festsetzung

Zuständigkeit: Gemeinderat
 Beteiligte: Grundeigentümer
 Kostenträger: Gemeinde / Grundeigentümer
 Bedeutung: Kommunal

Grundlagen:

Erstellt: 2019; geändert am:

Richtplan Siedlung		Nr.	S4
Zentrumsentwicklung			
Planungsgrundsätze Ziele:			
<ul style="list-style-type: none">• Aadorf ist ein regionales Zentrum• Aufwertung und Stärkung des Ortszentrums Aadorf• Das Zentrum als Begegnungsort• Attraktives Zentrum und weitere Ansiedlung zentrumsstärkender Nutzung.			
Erläuterung:			
Neben dem Hauptzentrum Aadorf bestehen die Nebenzentren Ettenhausen, Gunterhausen, Wittenwil und Häuslenen. Damit Aadorf seiner Zentrumsfunktion gerecht werden kann, soll das Zentrum gestalterisch aufgewertet und dadurch an Attraktivität gewinnen und gestärkt werden.			
Weiteres Vorgehen, Massnahmen:			
<ul style="list-style-type: none">• Bedürfniserhebung, -bestimmung• Erarbeiten eines Gestaltungs- und Nutzungskonzepts für das Dorfzentrum Aadorf.• Gestalterische und bauliche Aufwertung des Bahnhofplatzes• Optimierung der Parkierungssituation im Zentrum / am Bahnhof.• Einbezug der anstossenden Grundeigentümer			
Zuständigkeit:	Gemeinderat		
Beteiligte:	Bevölkerung / Grundeigentümer		
Kostenträger:	Gemeinde / Grundeigentümer		
Realisierung:	Mittelfristig		
Abstimmungsgrad:	Zwischenergebnis		
Bedeutung:	Kommunal		
Grundlagen:			
Erstellt: 2019; geändert am:			

Richtplan Siedlung	Nr. S5
--------------------	--------

Infrastruktur

Planungsgrundsätze | Ziele:

- Für die Bedürfnisse im Bereich der öffentlichen Dienste und Schutz der Bevölkerung sind die notwendigen räumlichen Voraussetzungen bereit zu stellen.
- An einem geeigneten Standort sollen das neue Feuerwehrdepot und der Werkhof umgesetzt werden.

Erläuterung:

Die Feuerwehr und das EW Aadorf (Elektroinstallationen und Werke) befindet sich heute im Dorfzentrum unmittelbar neben einem Einkaufszentrum und der Schule. Der Werkhof der Gemeinde befindet sich an der Kieswerkstrasse in Aadorf. Sowohl für die Feuerwehr wie für den Werkhof bestehen am heutigen Standort keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr.

Weiteres Vorgehen, Massnahmen:

- Standortevaluation im Gebiet Heidelbärg
- Erstellung einer Machbarkeitsstudie
- Anschliessend Durchführung eines Projektwettbewerbs und Umsetzung des Bauvorhabens.

S 5.1	Heidelbärg	Öff. Nutzung	3.40	mittelfristig	Zwischenergebnis
-------	------------	--------------	------	---------------	------------------

Zuständigkeit: Gemeinderat

Beteiligte: Feuerwehr

Kostenträger: Gemeinde

Realisierung: Mittelfristig

Abstimmungsgrad: Zwischenergebnis

Bedeutung: Kommunal

Grundlagen:

Erstellt: 2019; geändert am:

Richtplan Siedlung		Nr.	S6
Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen LwbN			
Planungsgrundsätze Ziele:			
<ul style="list-style-type: none">• Eine optimale Abstimmung mit den unterschiedlichen räumlichen Ansprüchen ist zu gewährleisten.• Anzustreben ist ein Standort pro Planungsgebiet, Konzentration von verschiedenen Betrieben an einem Standort• Die Ausscheidung hat nach den Bedürfnissen zu erfolgen, eine künftige Entwicklung muss jedoch möglich sein			
Erläuterung:			
<p>LwbN sind Landwirtschaftszonen, die der Herstellung eines Landwirtschaftsproduktes unabhängig von der Produktionsmethode dienen. Landwirtschaftliche Produkte dürfen somit bodenunabhängig hergestellt werden, ohne dass die Grenzen der inneren Aufstockung zu beachten sind. Es wird dabei zwischen Tierhaltung und Pflanzenbau unterschieden. Bei der LwbN handelt es sich nicht um eine Bauzone, sondern um eine spezielle Landwirtschaftszone, die nur in einem Planungsverfahren ausgeschieden werden kann.</p>			
Weiteres Vorgehen, Massnahmen:			
<ul style="list-style-type: none">• Es hat ein konkretes Projekt mit Bedarfsnachweis und Betriebskonzept vorzuliegen• Landwirte sind einzubeziehen um den gesamt Bedarf zu klären• Es ist eine Standortevaluation durchzuführen• Entsprechende Nachweise wie Geruchsbelastung und gegebenenfalls Umweltverträglichkeitsprüfung sind zu erbringen• Eine Anpassung des Zonenplans und des Baureglements ist vorzunehmen			
Zuständigkeit:	Gemeinderat		
Beteiligte:	Landwirte / Grundeigentümer		
Kostenträger:	Gemeinde		
Realisierung:	Kurzfristig		
Abstimmungsgrad:	Festsetzung		
Bedeutung:	Kommunal		
Grundlagen:			
Erstellt: 2019; geändert am:			

Richtplan Verkehr	Nr.	V1												
<h2>Aufwertung Strassenräume Betriebs- und Gestaltungskonzept</h2>														
<p>Planungsgrundsätze Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung der Dorfeingänge bei Einfahrt ins Dorf, Förderung einer angepassten Geschwindigkeit des Individualverkehrs. • Aufwertung der Strassenräume • Förderung der Koexistenz • Einbezug des Langsamverkehrs • Die Strassenknoten sind auf Funktionalität und Sicherheit zu überprüft und nötigenfalls anzupassen. 														
<p>Erläuterung</p> <p>Die Ortseingänge sind wenig gestaltet. Der Übergang zwischen Landschaft und Siedlung soll ansprechend gestaltet werden und einen positiven ersten Eindruck vermitteln.</p> <p>Insbesondere zu Stosszeiten kommt es an den Strassenknoten zu Staubildung.</p> <p>Die im Richtplan bezeichneten kantonalen und kommunalen Strassenräume sollen aufgewertet werden und somit an Sicherheit und Attraktivität gewinnen.</p> <p>Ein Betriebs- und Gestaltungskonzept soll eine gesamtheitliche Betrachtung und Berücksichtigung aller relevanten Aspekte gewährleisten.</p> <p>Weiteres Vorgehen, Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausarbeitung eines Betriebs- und Gestaltungskonzeptes gemäss VSS-Norm SN 640 210 'Entwurf des Strassenraumes' in Zusammenarbeit mit KTBA für die im Richtplan ausgewiesenen Abschnitte (Bearbeitungsperimeter), mit Blick auf das gesamte Gemeindegebiet (Betrachtungsperimeter). • Besonderes Augenmerk auf die Aufwertung des Strassenraums, Ortseingänge, Strassenknotengestaltungen und mögliche Temporeduktionen • Umsetzung des Betriebs- und Gestaltungskonzeptes 														
<table> <tr> <td>Zuständigkeit:</td> <td>Gemeinderat/kTBA</td> </tr> <tr> <td>Beteiligte:</td> <td>Grundeigentümer/kTBA, Verkehrsplaner</td> </tr> <tr> <td>Kostenträger:</td> <td>Gemeinde</td> </tr> <tr> <td>Realisierung:</td> <td>Mittelfristig</td> </tr> <tr> <td>Abstimmungsgrad:</td> <td>Festsetzung</td> </tr> <tr> <td>Bedeutung:</td> <td>Kommunal</td> </tr> </table>			Zuständigkeit:	Gemeinderat/kTBA	Beteiligte:	Grundeigentümer/kTBA, Verkehrsplaner	Kostenträger:	Gemeinde	Realisierung:	Mittelfristig	Abstimmungsgrad:	Festsetzung	Bedeutung:	Kommunal
Zuständigkeit:	Gemeinderat/kTBA													
Beteiligte:	Grundeigentümer/kTBA, Verkehrsplaner													
Kostenträger:	Gemeinde													
Realisierung:	Mittelfristig													
Abstimmungsgrad:	Festsetzung													
Bedeutung:	Kommunal													
<p>Grundlagen:</p>														
<p>Erstellt: 2019; geändert am:</p>														

Richtplan Verkehr		Nr.	V2
Langsamverkehr und öffentlicher Verkehr			
Planungsgrundsätze Ziele:			
<ul style="list-style-type: none">• Förderung des Langsamverkehrs durch Erhalt und Verbesserung der bestehenden Achsen.• Durch Koexistenz sind Konflikte zwischen Fussgänger und Velofahrer möglichst zu vermeiden.• Zugänglichkeit sowie Ausgestaltung der Haltestellen und Wartebereiche des öffentlichen Verkehrs für den Langsamverkehr prüfen.			
Erläuterung			
<p>Die Gemeinde Aadorf verfügt über ein dichtes und gutes Fuss- und Radwegnetz. Punktuell sind Netzverbesserungen und Lückenschliessungen (Signalisation) vorzunehmen, damit ein attraktives, bedürfnisgerechtes, sicheres, zusammenhängendes und hindernisfreies Netz entsteht.</p> <p>Die Zugänglichkeit zum Bahnhof und zu Haltestellen soll gefördert werden, so sollen Anreize geschaffen werden, den Individualverkehr zu reduzieren und Stosszeiten auf den Strassen zu entlasten.</p>			
Weiteres Vorgehen, Massnahmen:			
<ul style="list-style-type: none">• Bei Neueinzonungen und Umzonungen ist eine Anbindung an das übergeordnete Fusswegnetz zu prüfen.• Punktuelle Massnahmen, welche der Netzergänzung und der Zugänglichkeit zu Haltestellen dienen.			
Zuständigkeit:	Gemeinderat/kTBA		
Beteiligte:	Grundeigentümer/kTBA, SBB, PostAuto Schweiz AG, Verkehrsplaner		
Kostenträger:	Gemeinde		
Realisierung:	Mittelfristig		
Abstimmungsgrad:	Zwischenergebnis		
Bedeutung:	Kommunal		
Grundlagen:			
Erstellt: 2019; geändert:			

Richtplan Natur und Landschaft		Nr.	L1
Vernetzung			
Planungsgrundsätze Ziele:			
<ul style="list-style-type: none"> • Vernetzung der Lebensräume für Flora und Fauna 			
Erläuterung			
<p>Die Gemeinde Aadorf weist verschiedene wertvolle Landschafts- und Lebensräume innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets auf. Diese werden durch Vernetzungskorridore wie Fließgewässer, Uferbereiche, Waldverbindungen und Bahngeleise etc. vernetzt. Ebenso nehmen die Trittsteingebieten wie z.B. Teiche und extensive Wiesen eine wichtige Rolle im ökologischen Gesamtsystem ein. Bestehende Ausbreitungshindernisse sind im Kantonalen Richtplan aufgeführt.</p>			
Weiteres Vorgehen, Massnahmen:			
<ul style="list-style-type: none"> • Die Vernetzungsfunktion der Vernetzungskorridore ist zu erhalten und zu fördern. • Erhalt und Verbesserung der Trittsteinfunktion • Planung und Ausführung von Vernetzungsprojekten • Vermeiden der wichtigsten Trennelemente zwischen benachbarten Lebensräumen 			
Zuständigkeit:	Gemeinderat		
Beteiligte:	Grundeigentümer, Bewirtschafter, SBB		
Kostenträger:	Gemeinde		
Realisierung:	Kurz- bis Mittelfristig		
Abstimmungsgrad:	Zwischenergebnis		
Bedeutung:	Kommunal		
Grundlage:			
Erstellt: 2019; geändert am:			

Richtplan Natur und Landschaft	Nr.	L2
<h2>Ackerterrassen</h2>		
<p>Planungsgrundsätze Ziele:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz, Pflege und Aufwertung der im kantonalen Richtplan bezeichneten Ackerterrassen. • Erhalt der Ackerterrassen im Verbund mit Hecken als Vernetzungstrittsteine. 		
<p>Erläuterung: Ackerterrassen gehören zu den eindrücklichsten Kulturformen, welche vom Menschen erschaffen wurden. Ackerterrassen verfügen nebst der hohen Ästhetik über einen grossen ökologischen Wert, sind aber durch Bewirtschaftungsintensivierung einerseits und Nutzungsaufgabe andererseits gefährdet. Die ehemaligen Ackerterrassen sind Teil dieser traditionellen Kulturlandschaft. Ihre oft steilen Wiesenböschungen weisen je nach Exposition und Bewirtschaftung eine hohe Artenvielfalt auf. Mit Hecken bestockte Böschungen bieten wichtige Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland.</p>		
<p>Weiteres Vorgehen, Massnahmen:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Beratung der Landwirte bei der Bewirtschaftung. • Prüfung der Unter-Schutz-Stellung im Sinne des Natur- und Heimatschutzgesetzes. 		
Zuständigkeit:	Gemeinderat	
Beteiligte:	Gemeinde, Kanton	
Kostenträger:	Gemeinde, Kanton	
Realisierung:	Mittelfristig	
Abstimmungsgrad:	Zwischenergebnis	
Bedeutung:	Kommunal/Regional	
Grundlage:	Inventar der Ackerterrassen im Kanton Thurgau	
Erstellt: 2019; geändert am:		

Richtplan Natur und Landschaft	Nr.	L3
Naturgefahren		
Diese Massnahme ist im Richtplan 1:5'000 nicht verortet.		
Planungsgrundsätze Ziele:		
<ul style="list-style-type: none">• Umsetzung präventiver Massnahmen• Umsetzung der Naturgefahrenkarte• Bestehende Schutzdefizite sollen mit baulichen und organisatorischen Massnahmen behoben werden.		
Erläuterung:		
Im Rahmen der Gefahrenkartierung wurden die für die Region massgeblichen Gefahrenprozesse 'Wasser' und 'Rutschungen' untersucht. Es bestehen sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Aadorfer Siedlungsgebiet Schutzdefizite entlang von Bachläufen. In einigen Hangbereichen besteht zudem die Gefahr von Rutschungen.		
Weiteres Vorgehen, Massnahmen:		
<ul style="list-style-type: none">• Eigentümerverbindliche Umsetzung der Naturgefahrenkarte im Zonenplan• Strategieentwicklung aufgrund der Gefahrenkartierung• Einbezug der umliegenden Gemeinden• Erarbeitung eines Massnahmekonzepts mit Priorisierung• Hochwasserschutzprojekte erarbeiten und umsetzen• Prüfung der Notwendigkeit von Projekten zur Verbesserung der Hangstabilität		
Zuständigkeit:	Gemeinderat	
Beteiligte:	Gemeinde, Grundeigentümer	
Kostenträger:	Je nach dem, Gemeinde oder Grundeigentümer	
Realisierung:	Kurzfristig	
Abstimmungsgrad:	Festsetzung	
Bedeutung:	Regional	
Grundlage:	Gefahrenkartierung Kanton Thurgau für die Gemeinde Aadorf	
Erstellt: 2019; geändert am:		

Richtplan Natur und Landschaft	Nr.	L4
<h2>Landschaft / Landschaftsentwicklungskonzept</h2>		
<p>Diese Massnahme ist im Richtplan 1:5'000 nicht verortet.</p>		
<p>Planungsgrundsätze Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Aufwertung der Natur und Landschaft als vielfältiger Lebens-, Erholungs- und Erlebnisraum für Bewohner und Bewirtschafter, aber insbesondere auch als Lebensraum einheimischer Tiere und Pflanzen. • Festlegen von zu bearbeitenden Themen und Schwerpunkte • Festlegen von Zielen und zu prüfenden Massnahmen 		
<p>Erläuterung:</p> <p>Eine vielfältige und funktionierende Natur ist ein wichtiger Parameter für eine hohe Lebensqualität und den Erholungsnutzen der Landschaft. Der Natur in den verschiedenen Biotopen gilt es in es in ihre spez. Funktion, Ausprägung und Ihrem Ausmassen Sorge zu tragen. Die Sicherung und Weiterentwicklung der Landschaft als Lebens-, Erholungs- und Erlebnisraum für Flora und Fauna und die Bevölkerung (Einwohner und Besucher) wird als entscheidend für die Funktion der Landschaft angesehen. Das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) zeigt die Entwicklung der Landschaft bezüglich ihrer nachhaltigen Nutzung sowie ihrer ökologischen und ästhetischen Aufwertung. Das Landschaftsentwicklungskonzept macht keine Vorschriften- es baut auf freiwilligem Engagement. Im Rahmen des LEK geht es um eine Sensibilisierung der Bevölkerung für Anliegen der Natur, Erholung und Landschaft. Ziele und Massnahmen werden mit verschiedenen Nutzergruppen, Interessengruppen und den betroffenen Grundeigentümern, Bewirtschaftern und Interessierten (Bevölkerung) gemeinsam erarbeitet und festgelegt. Die Realisierung und Umsetzung der Ziele wird vor allem durch Freiwilligkeit und Anreize angestrebt.</p>		
<p>Weiteres Vorgehen, Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung eines Landschaftsentwicklungskonzepts (LEK) • Aktiver Beitrag zum Erhalt, Aufwertung und Entwicklung der Landschaft • Definition von Bedürfnissen und Aufgaben • Motivation der Bevölkerung zum aktiven Mitmachen • Bei Bedarf Einbezug der umliegenden Gemeinden 		
Zuständigkeit:	Gemeinderat, Arbeitsgemeinschaft Natur und Landschaft	
Beteiligte:	Gemeinde, Grundeigentümer, Bewirtschafter	
Kostenträger:	Gemeinde	
Realisierung:	Kurz- bis Mittelfristig	
Abstimmungsgrad:	Festsetzung	
Bedeutung:	Regional	
Grundlage:		
Erstellt: 2019; geändert am:		